

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publicationsorgan der Central-Franken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Ergebnis Mittwochs. — Redaktionssitz: Sonntags.
Zeitungswert vierzehnthalb 4.—Mark durch die Vor-
sitzende Verband per Kreisland 5.—Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Nürnberg. — Telefon 400.
Verleihungs- und Redaktion: Nürnberg 10, Neuertheuer Straße 46.
Zahlungen: Postkonto 23900, Expedition „Schuhmacher-Fachblatt“ Nürnberg.

Abonnement 1.—Mark die einzelpolizei. Petition.
(Nichtberufliches ausgeschlossen).
Stellenanzeigentagung für Mitglieder 50 Pfennig.

Inhaltsverzeichnis: Einjährige Bekanntmachung des Centralverbandes, — Gewerkschaftsgruppen, fordert die Konkurrenz-
beweisung — Städteborgel: — Erhöhung der Gehaltsabstufungen vom
1. November, — Tarife und Gehaltssteigerungen. — Eine weitere Sitzung.
Zur Abrechnung und Begehrungen. — Verbands-Nachrichten. — Juristen.

Amtliche Bekanntmachung des Centralverbandes der Schuhindustrie.

Weberförlit

der Sitzung des Centralverbandes der Schuhindustrie, welche Freitag, den 21. Oktober 1921, in der Geschäftsstelle, und am Samstag, den 22. Oktober 1921, im Hause Löwenstein des Rathauses zu Frankfurt am Main, stattgefunden hat.

Anwesen:

Bürochef Dr. A. Bruck, Frankfurt am Main, Vorsteherin,
als Arbeitgebervertreter:

Bartholomäus Schön, Waldeim in Sa.,
Hermann Scheiben, Stuttgart,

Jaques Ruff, Novales,

Friedrich Lang, Birkenfeld,

Director G. Görtz, Weilheim, als Arbeitnehmervertreter:

Peter Hammacher, Berlin,

Klaus Weidner, Nürnberg,

Rudolf Weiß, Dresden,

Wilhelm Sturm, Berlin,

Theodor Kneider, Frankfurt a. M.,

Jerner:

Oberhauptmann Wohlfahrt als Probstvollzieher.

Verbandsdirektor G. Röhl, Frankfurt a. M., Geschäftsleiter des Verbandes der Deutschen Schuh- und Schuhfabrikanten, und Dr. Röhl, Vertreter des Centralverbandes der Schuhmacher Deutschlands.

Der Vorsteher eröffnete kurz, nach 9 Uhr, vormittags die Sitzung.

Der Eintritt in die Tagessordnung wies er darauf hin, daß bei Bekanntmachung von Arbeitgeber-Berichten, deren Erlass durch die Betriebsräte erfolgt, die Gehaltsabstufungen sofort auf die Stellvertreter bezogen werden müssen. Er schlug daher vor, an Stelle der beiden in Frankfurt und Berlin wohnhaften Stellvertreter zwei andere zu nominieren, die in Frankfurt u. M. oder nächstes Umgebung ansässig und bestmöglich leichter zu erreichen seien.

Von Arbeitgeberseite wird zugestellt, dem Centralverband eine neue Stellvertreterstelle zuzunehmen zu lassen, welche dieser Ausregung entspricht.

Soebald wurde zur Tagessordnung übergegangen.

zu A) der Tagessordnung.

Berührungen.

1. Berufung des Centralverbandes der Schuhmacher, Berlin, gegen die Firma Gustav Klaus, Berlin (Entscheidung des B.T.R. Berlin vom 25. September 1921).

Es waren erschienen:
für den Berufungsrichter (Centralverband): Herr Dr. Görtz;
für Berufungsbehörde (Firma Klaus): Herr Syndicus Dr. Schid.

Nach freilicher Verhandlung kam folgender

Bergleich

aus:

„Die beklagte Firma Klaus verpflichtet sich, um die Witkesterin Emma Kempf und Berta Sprenger die Hälfte der eingelagerten Betriebsmittelabgabe mit je 91,50 Mark zu zahlen. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 100 Mark jeftzt. Hierzu übernehmen jede Partei die Hälfte.“

2. Berufung der Firma Egon Eich, Berlin, gegen den Centralverband der Schuhmacher, Berlin (Entscheidung des B.T.R. Berlin vom 4. August 1921).

Es waren erschienen:
für den Berufungsrichter (Centralverband): Herr Dr. Görtz.
für Berufungsbehörde (Firma Eich): Herr Syndicus Dr. Schid.

Nach freilicher Verhandlung kam folgender

Bergleich

aus:

„Die beklagte Firma Eich verpflichtet sich, niemand, der Verbandsmitglied (Centralverband): Herr Dr. Görtz.

Der Vorsteher berichtet auf Grund der Alten und Recht, daß die Parteien logisch und fristgerecht geladen sind. Es wurde beschlossen, die eingelagerte Berufung als rechtzeitig geltend zu machen, die eingelagerte Berufung als rechtzeitig geltend zu machen.

Herr Dr. Görtz stellte den Antrag auf Zurücksetzung des Berufung.

Es erging Entscheidung bahwa:

„Die Entscheidung der Bezirkstarbeitskommission Berlin vom 4. August 1921 wird in loggender Fassung an rechterhalten: Die Firma Egon Eich hat den im Januar 1921 beschloßnen weiteren Zeitraum von 10 Prozent für Arbeiter über 18 Jahre und von 5 Prozent für Jüngere ihnen in der Tagesschrift genannten Arbeitern mit Wirkung vom Beginn Februar 1921 bis zu deren Ausscheiden zu zahlen, und zwar auf die vor Beginn Februar 1921 von ihr tatsächlich gewährten Löhne und die hierauf zu monatlich gezahlten Verträge nachzuzählen.“

Die Firma Egon Eich hat ferner die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 1000 Mark festgesetzt.“

Begründung:

Unter dem 22. Januar 1921 ist zwischen dem Verband der Deutschen Schuh- und Schuhfabrikanten einerseits und dem

Centralverband der Schuhmacher Deutschlands sowie dem Centralverband Christlicher Arbeitnehmer und dem Gewerbeverein der Deutschen Schuhmacher und Arbeitnehmer andererseits vereinbart worden, daß ein alle Arbeitnehmer auf die jeweiligen Betriebserfolgen ein Lohnzufluss gewährt wird von 10 Prozent für die Altersklassen über 18 Jahre und von 5 Prozent für die übrigen Altersklassen.

Die Bereinigung ist als Nachtrag zu dem Quervertrag zum Centralverband für die Schuhindustrie ist allgemeinverbindlich erklärt worden und läuft von Beginn her am 1. Februar 1921 laufen.

Wenn es in dieser Bereinigung weiter heißt: Dieser Lohnzufluss wird mit dem bereits vom 18. Oktober 1920 genehmigten Lohnzufluss von 10 Prozent vereinigt, so daß also zusätzlich für die Altersklassen über 18 Jahre statt 10 Prozent jetzt 20 Prozent und für die jüngeren statt 10 Prozent jetzt 15 Prozent bezahlt werden, so soll trotz der nicht klaren Fassung hierdurch nicht die vorangegangene Bestimmung aufgehoben werden, daß der weitere Lohnzufluss von 10 bzw. 5 Prozent auf sie bei seitens der Industrie tatsächlich gesetzten Löhne zu gestoppt wird. Wenn beides wiederum den Arbeitern am 18. Oktober 1920 auf ihren Grundlohn von 5 Mark ein Lohnzufluss von 10 Prozent, also insgesamt 5,50 Mark, gewährt worden ist und wenn ihnen späterhin, aber vor Februar 1921, freiwillig ein weiterer Lohnzufluss von 10 Prozent, also insgesamt 6,00 Mark, gewährt wurde, so ist der zu Beginn des Februar 1921 in Kraft getretenen Zufluss von 10 Prozent von diesen 6,00 Mark zu berechnen. Anders sollte die anfangs Februar lib. 3. in Kraft tretende Lohnverhöhung auch dann gehandhabt werden, wenn zeitweise Arbeitnehmer und Arbeitnehmervater ausdrücklich vereinbart ist, daß eine zusätzliche Lohnzufluss am 18. Oktober 1920 genehmigte Lohnzufluss von 10 Prozent freiwillig vor Februar lib. 3. weiter gewährte Lohnverhöhung in die Anfang Februar lib. 3. in Kraft tretende Lohnverhöhung eingerichtet werden sollte. Alles dies ist bei den Verhältnissen ausdrücklich beigesetzt worden.“

Eine solche Bereinigung ist hier lediglich der Firma Egon Eich nicht bekannt worden.

Da sie in ihrer Höhe angegebenen Höhe ihrer Höhe nach seitens der Firma Egon Eich bekräftigt werden, erscheint es angebracht, die nachdrücklichste Vereinbarung im Urkundenbuch nicht allgemein gültig zu erklären und dementsprechend die Fassung der ersten Instanz zu ändern, bis inhaltlich entsprechend verändert wird.

3. Berufung des Centralverbandes der Schuhmacher, Berlin, gegen die Firma Egon Eich, Berlin (Entscheidung des B.T.R. Berlin vom 4. August 1921).

Die Hauptfrage ist durch Rücknahme der Berufung erledigt.

Offiziellheit der Kosten erging folgende Entscheidung:

„Die Firma Gebrüder Eich, Berlin, hat die Kosten der zweiten Instanz mit 50 Mark zu tragen.“

4. Berufung des Centralverbandes der Schuhmacher, Berlin, gegen die Firma Gebrüder Eich, Berlin (Entscheidung des B.T.R. Berlin vom 4. August 1921).

Es waren erschienen:

für den Berufungsrichter (Centralverband): Herr Dr. Görtz;

für Berufungsbehörde (Firma Eich): Herr Syndicus Dr. Schid.

Der Vorsteher berichtete auf Grund der Alten.

Es wurde beschlossen, die eingelagerte Berufung als rechtzeitig gelten zu lassen, obwohl aus den Alten nicht ersichtlich ist, wann die Vorsteherfunktion ausgeübt ist.

Herr Dr. Görtz begründete die Berufung.

Herr Dr. Schid beantragte Berichtigung bezüglich der folgenden Gründe:

a) Die Ortsabteilung Berlin des Centralverbandes der Schuhmacher sei laut Paragraph 12 der Gesellschaftsordnung aus Einlegung der Berufung nicht berechtigt.

b) Das Urteil der B.T.R. Berlin habe auf der Aussage des Arbeiters Radom, daß der Vorsteher Eich nur eigentlich in der Schuhfabrik von Eich gearbeitet habe, etwa zwei Stunden in der Woche. Dies ist leider nicht protokolliert. Hinzu sei Radom entlassen worden und beharrte nunmehr, daß Eich regelmäßig als Schuharbeiter tätig gewesen sei.

Es erging folgender

Beweisbefreiung:

Es soll Beweis darüber erhoben werden:

1. wieviel Stunden durchschnittlich der Arbeiter Eich in der Schuhfabrik von Eich gearbeitet hat, neben seiner Tätigkeit als Kaufmann.

2. ob der Vorsteher der Firma Gebrüder Eich den Eichen als Transportarbeiter angehört und er in eine Entlohnung als solchen keinen Widerratum erhoben hat;

3. durch Vermehrung eines von der Beklagten noch zu benennenden Vorsteher und eines vom Berufungsrichter noch zu benennenden Mitgliedes des Betriebsrats (nicht Radom) der Firma Gebrüder Eich.

Um Erfülligung des Beweisbefreiunges soll die Bezirkstarbeitskommission Berlin erlaucht und neuer Verhandlungstermin nach Bediehnung der Alten bestimmt werden.

Ferner wurde beschlossen, über den von Herrn Syndicus Dr. Schid erhobenen formalen Einwand, daß es umständlich sei, daß die örtlichen Organisationen der am Tarifvertrag beteiligten Arbeitnehmerverbände gegen Entscheidungen der Bezirkstarbeitskommission Berufung beim Centralverband einlegen, in der diesmaligen Sitzung redet in dieser noch in dem folgenden Berufungsgericht entscheidung zu treffen, vielmehr wollen die Verbände sich bezüglich dieser Frage zunächst mit ihren Organisationen beschäftigen.

Der Vorsteher erläuterte, daß die Firma Gebrüder Eich niemand ist.

Die Berufungsbehörde gegen die Entscheidung des B.T.R. Berlin vom 4. August 1921 ist abgelehnt.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 1000 Mark festgesetzt.“

Begründung:

Die Berufungsbehörde, auf welche die Firma Gebrüder Eich sich beruflich verklagt, gegen den Tarifvertrag und ihn daher ungültig. Auch ihr Einwand, daß der Streitfall nicht vor die Tarifinstanzen, sondern vor den Schiedsgerichtshof Leipzig gehöre, ist unberücksichtigt, da der Tarifvertrag ist allgemeinverbindlich erklärt ist.

(Fortsetzung folgt.)

5. Berufung des Centralverbandes der Schuhmacher, Berlin, gegen die Firma R. Dornbost, Breslau (Entscheidung des B.T.R. Breslau vom 4. März 1921).

Es waren erschienen:

für Berufungsrichter (Centralverband): Herr Dr. Görtz;

für Berufungsbehörde (Firma Dornbost): Herr Syndicus Dr. Weinzer.

Herr Dr. Weinzer gibt zu dem in der letzten Sitzung bei Centralverbands geleistete Schlußrede ab, daß die Berufungsbehörde die Lebenden vor dem 1. Mai 1920 keine Klage der Fortbildungsschule gemacht habe.

Es erging Entscheidung dahin:

Unter Aufhebung der Entscheidung des Centralverbands-Beschlusses Breslau vom 4. März 1921 wird die Firma R. Dornbost verurteilt, ihren Lehrlingen bis zur Beendigung der Fortbildungsschule abgezogene Verträge nachzuzahlen.

Die Firma R. Dornbost hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 600 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma R. Dornbost beschäftigt zwei Lehrerinnen, bzw. einen Lehrer, wobei möglichst zwei Arbeitsstunden durch den Besuch der Fortbildungsschule verhindert. Die Firma weigert die Bezahlung für diese Stunden. Die B.T.R. Breslau hat diese Belehrung für berechtigt erklärt, die Baratrag 5 b des Bezirksvertrages zum Reichstarbeitsamt für die Schuhindustrie beigelegt, daß nur bei solchen Arbeitsergebnissen keine Lohnabnahmen gemacht werden dürfen.

Unter Aufhebung der Entscheidung des Centralverbands-Beschlusses Breslau vom 4. März 1921 wird die Firma R. Dornbost verurteilt, ihren Lehrlingen bis zur Beendigung der Fortbildungsschule abgezogene Verträge nachzuzahlen.

Die Firma R. Dornbost hat die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 600 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma R. Dornbost beschäftigt zwei Lehrerinnen, bzw. einen Lehrer, wobei möglichst zwei Arbeitsstunden durch den Besuch der Fortbildungsschule verhindert. Die Firma weigert die Bezahlung für diese Stunden. Die B.T.R. Breslau hat diese Belehrung für berechtigt erklärt. Die hier kommt eine verhältnismäßig erhebliche Zeit zu tragen.

Die Firma R. Dornbost beschäftigt zwei Lehrerinnen, bzw. einen Lehrer, wobei möglichst zwei Arbeitsstunden durch den Besuch der Fortbildungsschule verhindert. Die Firma weigert die Bezahlung für diese Stunden. Die B.T.R. Breslau hat diese Belehrung für berechtigt erklärt. Die hier kommt eine verhältnismäßig erhebliche Zeit zu tragen.

Die Firma R. Dornbost überließ hierbei, daß zunächst festzuhalten ist, daß Paragraph 6 Absatz 2 des Quervertrages zum Reichstarbeitsvertrag hier zur Anwendung zu bringen ist. Dieser besagt: Somit bei Inkrafttreten des Tarifvertrages (1. Mai 1920) allgemeine Fortbildungsschulgebühren bestanden haben, bleiben solche in Kraft.

Da der Berufsteuer der Firma Dornbost zugeschlagen hat, daß die Firma R. Dornbost erst seit Februar 1921 die Lohnabnahmen und daß sie vorher, auch vor Inkrafttreten des Reichstarbeitsvertrages, den Lehrlingen die durch den Besuch der Fortbildungsschule verhinderten Arbeitsstunden bezahlt hat, so hat sie demnach Paragraph 6 Absatz 2 des Quervertrages zum Reichstarbeitsvertrag diese Stunden weiter zu bezahlen.

6. Berufung des Centralverbandes der Schuhmacher, Weiden, gegen die Firma Hermann Haude in Weiden (Entscheidung des B.T.R. Weiden vom 1. Juni 1921).

Es waren erschienen:

für Berufungsrichter (Centralverband): Herr Dr. Görtz;

für Berufungsbehörde (Firma Haude): Herr Syndicus Dr. Weinzer und Dr. Geiger.

Der Vorsteher berichtete auf Grund der Alten und Rellte, daß die Berufung frist- und formgerecht eingezogen ist.

Nach längerer Beratung gelangt folgender

Bergleich:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen übernehmen die Parteien zu gleichen Teilen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen übernehmen die Parteien zu gleichen Teilen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

Die Firma Hermann Haude verpflichtet sich, ben von ihr im April 1921 entlassenen Arbeitern und Arbeitierinnen die Hälfte der tarifmäßigen Dienstzeit zu zahlen, wobei diese mehr im Betriebe der Firma noch in einem anderen Betrieb Berlin im Jahr 1921 erhalten haben.

Die Kosten beider Instanzen zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 500 Mark festgesetzt.

Begründung:

